

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister,

(nachfolgend „Stadt“ genannt),

dem Träger,

(nachfolgend „Träger“ genannt),

und der

(nachfolgend „Schule“ genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Mitwirkung an dem Landesförderprogramm „Geld oder Stelle“

§ 1 Vereinbarungsgrundlage

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW „Geld oder Stelle“ vom 31.08.2008 sowie der hierzu erlassenen Vorschriften über „Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ in der jeweils geltenden Fassung. Die hierin enthaltenen Vorgaben sind bindend.

Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land den Schulen Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung. Die xxx Schule hat sich für die Förderung in Form von Barmitteln entschieden.

Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie - im Hinblick auf die Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sowie solche im Rahmen nachschulischer Betreuung gelten als schulische Veranstaltung, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

Entwurf

§ 2 Organisation

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG ist über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ein Beschluss der Schulkonferenz zu treffen. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Die pädagogische Übermittagsbetreuung und die sonstigen Angebote finden in den Schulräumen statt. Diese werden durch den Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen. Die Teilnahme der Schüler/innen an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung und den verpflichtenden Nachmittagsunterricht hinausgehen, ist freiwillig jedoch im Falle einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bindend für die Dauer des Schulhalbjahres.

§ 3 Pädagogisches Konzept/Zusammenarbeit

Die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept, das unter Anleitung des Trägers entwickelt wird, liegt bei der Schule. Schule und Träger arbeiten bei der Planung und Durchführung der Konzeption und Angebote unter Beteiligung der Stadt eng zusammen. Sie erarbeiten gemeinsam die Betreuungs- und Angebotsstruktur. Ergänzende außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind inhaltlich mit dem pädagogischen Konzept der Schule abzustimmen. In den Entwicklungsprozess ist die Schulleitung detailliert zu beteiligen.

§ 4 Personelle Ausstattung

Der Träger gewährleistet an den Wochentagen Montag bis Donnerstag mit Ausnahme schulfreier Tage den Einsatz von mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Umfang von täglich 3,5 Zeitstunden, in der Regel beginnend nach der 5. Schulstunde. Der Einsatz des fachlich und persönlich geeigneten Personals erfolgt auf Basis des Erlasses „Geld oder Stelle“ in Form der Aufsicht in der Mittagspause, Unterstützung bei den Hausaufgaben sowie des Angebotes spezieller, mit der Schule abzustimmender, Bewegungs- Kultur- und Förderangebote. Der Einsatz und die Auswahl des Personals ist einvernehmlich mit der Schulleitung abzustimmen. Das Personal ist dem Träger unterstellt mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht. Der Träger gewährleistet im Bedarfsfall eine Vertretungsregelung. Die Kosten hierfür sind in dem gem. § 6 dieser Vereinbarung festgelegten Betriebskostenbudget enthalten. Für das eingesetzte Personal muss ein Protokoll gemäß 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen.

Entwurf

§ 5 Aufsicht

Die Sicherstellung der Aufsicht erfolgt auf der Grundlage des § 57 i.V.m. § 68 Abs 3 Nr. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG) sowie § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) in der jeweils geltenden Fassung. Danach trägt die Schule während des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen die uneingeschränkte alleinige Aufsichtspflicht. Im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ ge

hören zum Schulpersonal sowohl das lehrende Personal, als auch das Personal, das vom Kooperationspartner gestellt wird. Die Regelung der Aufsicht obliegt der Schulleitung. Die Schulleitung kann die Aufsicht auf das Lehrpersonal und auf das Personal des Kooperationspartners delegieren. Bei der Auswahl des Personals ist sicherzustellen, dass die Aufsicht von fachlich geeignetem Personal erfolgt.

§ 6 Betriebskosten

Mit dem von der Stadt für die Dauer des Schuljahres bereitgestellten und festgeschriebenen Betriebskostenbudget in Form der bewilligten Landesmittel in Höhe von maximal 50.000 €, sind die in § 3, 4, und 5 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen seitens des Trägers zu gewährleisten. Die Betriebskosten werden in sechs gleich hohen Raten zum 01.09., 01.11., 01.12., 01.03., 01.04., 01.06. und 31.07.2011 an den Träger gezahlt. Der Zuschussbetrag ist ausschließlich für Personalkosten im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ zu verwenden. Durch den Träger ist eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung der dem Träger zur Verfügung gestellten Mittel ist gegenüber der Stadt spätestens einen Monat nach Ablauf dieses Vertrages zu bestätigen. Hierfür wird dem Träger als Basis und Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung, eine Kopie des Zuwendungsbescheides einschließlich der dazugehörigen Nebenbestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versicherung

Da es um eine schulische Veranstaltung handelt, sind Schüler und Schülerinnen laut § 2 Abs.1 Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII unfallversichert. Das Personal ist über den Träger versichert, in diesem Fall bei der

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres, d.h. für den Zeitraum vom 01.08. – 31.07.2011 abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die rechtliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden.

Entwurf

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

Sämtliche Vereinbarungen, die diesen Vertrag ergänzen oder durch die Bestimmungen ersetzt werden, bedürfen der Schriftform. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Vertragsklausel unwirksam werden, so bleibt der übrige Vertrag hiervon unberührt.

Haan, den

Stadt Haan
In Vertretung

Träger

Schule

Schule
